5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

[1]Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 30 000 Euro. [2]Zuwendungsfähig sind nachfolgende Ausgaben, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Projektantrags nach Nr. 2 stehen:

5.2.1

[1]Personalausgaben; die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ANBest-P bzw. ANBest-K sind anzuwenden. [2]Für den Nachweis sind Stundenaufzeichnungen mit Tätigkeitshinweisen zu führen.

5.2.2

Fahrt- und Übernachtungskosten in angemessenem Umfang in Anlehnung an das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

5.2.3

Ausgaben für externe Beratungs- und Serviceleistungen zu marktüblichen Preisen, die ausschließlich der Vorbereitung eines Projektantrags nach Nr. 2 dienen.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1

Die Förderung beträgt sechzig v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2

Diese Förderung erhöht sich kumulativ:

– um fünf v. H., sofern der Antragsteller erstmalig einen Projektantrag nach Nr. 2 vorbereitet,

– um zehn v. H., sofern der Antragsteller eine Bewerbung als Lead Partner vorbereitet,

– um zehn v. H., sofern sich ein Antragsteller aus dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (gemäß LEP) bewirbt, um fünfzehn v.H. bei einer antragstellenden Gebietskörperschaft.

[2]Wird die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe gewährt ist der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (i. H. v. maximal 300 000 Euro innerhalb von drei Jahren pro Unternehmen) einzuhalten.